

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FIRMA VISO-CAR FUNKVERMITTLUNGSZENTRALE GMBH

1. Der Auftraggeber erkennt bei der Bestellung eines Fahrzeuges die nachfolgenden ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Firma VISO-CAR GmbH an.
2. Die Firma VISO-CAR GmbH ist als Vermittler für Kurier-Kleintransporte und ähnliche gelagerte Geschäfte tätig. Die Ausführung der Aufträge übernehmen mit der Firma VISO-CAR GmbH in Geschäftsverbindung stehende, selbständige Transport-Unternehmer. Parteien des Frachtgeschäfts sind ausschließlich der Auftraggeber und der selbständige Transportunternehmer.
3. Für Fehler aus telefonischer Auftragsannahme jeder Art übernimmt die Firma VISO-CAR GmbH bzw. der Auftragsannehmer keine Haftung. Die Auftragsdisposition obliegt alleinig der Firma VISO-CAR GmbH.
4. Die Abholung und Auslieferung der Transportaufträge erfolgt in zumutbarer Zeit. Die Firma VISO-CAR GmbH ist in eigenem Interesse bemüht, diese Zeit so kurz wie möglich zu halten. Bei verkehrstechnischen oder wetterbedingten Störungen, sowie Störungen höherer Gewalt oder Eintreten eines Fahrzeugdefektes während des Transportes besteht kein Haftungsanspruch, weder an die Firma VISO-CAR GmbH, noch an den ausführenden Transportunternehmer.
5. Es gilt der am Tage der Auftragserteilung gültige Fahrpreistarif, zzgl. eventueller Be- und Entlade- sowie Wartezeit und zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Gesamtbetrag ist grundsätzlich in bar zu begleichen. Ausnahme ist die unter Ziffer 10 ff. vereinbarte Rechnungstellung.
6. Personen und lebende Tiere, sowie Mitteilungen im Sinne des § 2 des Bundespostgesetzes sind von der Beförderungsvermittlung ausgeschlossen.
7. Güter die Nachteile für andere Güter und Personen zur Folge haben könnten oder dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, sind, falls nicht anders vereinbart, ebenfalls von der Beförderung ausgeschlossen. Werden dem Frachtführer derartige Güter ohne besonderen Hinweis übergeben, haftet der Auftraggeber für jeden daraus entstandenen Schaden. Das Beförderungsgut muß ausreichend und gut lesbar adressiert sein. Mündliche Absprache haben keine Geltung.
WICHTIG: Das zu befördernde Gut muß ordnungsgemäß verpackt sein!
8. Die Ablieferung des zubeförderten Gutes darf mit befreiender Wirkung an jede sich in den Geschäftsräumen oder Haushalt befindliche erwachsene Person erfolgen. Wird eine solche Person nicht angetroffen, ist die Niederlegung in den Postkasten möglich. Lehnt der Empfänger die Annahme des beförderten Gutes ab, so stehen dem Auftragnehmer für die Rückbeförderung ein Entgelt in gleicher Höhe wie für die Hinbeförderung zzgl. der entstandenen Be- und Entlade- sowie Wartezeit zu.
9. Transportschäden können nur bearbeitet werden, wenn sie innerhalb von 8 Tagen schriftlich geltend gemacht werden. Eine Verrechnung des Transportschaden mit der Rechnungstellung ist nicht statthaft, da der Versicherer direkt mit dem Transportgeschädigten abrechnet.
 - a) Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der abgeschlossenen Verkehrshaftungsversicherung werden auf Wunsch zugesandt.
 - b) Ausschluß und Beschränkung der Haftung:
Der Versicherer haftet nicht für Ansprüche aus Schäden an gebrauchten Möbeln, Umzugsgütern und lebenden Tieren, soweit die Haftungsbestimmungen des Handelsgesetzbuches Anwendung finden.
 - c) Übersteigt der Wert des Transportgutes € 2500,00 ist das der Firma VISO-CAR GmbH mitzuteilen. Andernfalls besteht nur eine Haftung bis zur Haftungsgrenze von € 2500,00.
10. Die an das Fahrschecksystem angeschlossenen Kunden, verpflichten sich das Transportentgelt mittels Fahrscheck zu begleichen und den monatlichen Gesamtumsatz nach Rechnungstellung auszugleichen. Zum Zwecke dieses Inkasso tritt der Transportunternehmer seine Forderung gegenüber dem Auftraggeber an die Firma VISO-CAR GmbH ab.
11. Die Rechnungstellung durch die Firma VISO-CAR GmbH erfolgt monatlich bis spätestens 20. jeden Monat.
12. Die Dienstleistungsrechnungen sind **s o f o r t** nach Rechnungstellung rein netto fällig. Bei Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung, gewährt die Firma VISO-CAR GmbH **2% Rabatt**.
13. Für die Fahrscheckversendung bzw. Bearbeitung berechnen wir derzeit € 2,10 zzgl. der gesetzlichen MwSt.
14. Fahrpreisreklamationen befreien den Kunden nicht von der Zahlungsverpflichtung gegenüber der Firma VISO-CAR GmbH, da diese ihren Subunternehmer in Zahlungsvorlage tritt und für diese eine gesammelte Rechnungstellung (Inkasso) übernimmt.
Verzugszinsen werden mit 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet, sofern nicht ein höherer Verzugschaden im Einzelfall eingetreten ist.
15. Sämtliche Erklärungen des Auftraggebers für Rücktritt, Mängelrüge und Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen sind nur wirksam, wenn sie dem Auftragnehmer gegenüber schriftlich geltend gemacht werden.
16. Falls beide Vertragspartner Vollkaufleute sind, wird hierfür als Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden gegenseitigen Leistungen der Sitz des Auftragnehmers vereinbart. Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt hat oder der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.